

halts der Gleichgültigkeit. Dabei spielt auch die Tatsache eine Rolle, daß W. von seiner Persönlichkeit her ziemlich stark auf die Ausschaltung offensichtlicher, d. h. ins Auge springender Gefahrenmomente, ausgerichtet war.

An diesem Beispiel wird die Notwendigkeit einer differenzierten Bewertung aller sachlichen und personalen Verhaltensbedingungen ■ offensichtlich.

3. Beispiel:

Die Dachrinne des Zweifamilienhauses, in dem der Zahntechniker P. wohnte, war schadhaft geworden. P. verlötete die schadhafte Stelle mit einem BenzinlötKolben. Nach etwa 10 Minuten war das Benzin verbraucht, und P. verließ das Dach, um Benzin nachzufüllen. Nach etwa 5 Minuten wurde festgestellt, daß die Dachschalung neben der Reparaturstelle in Brand geraten war. Den sich schnell ausbreitenden Brand konnte P. nicht mehr unter Kontrolle bekommen, so daß die Feuerwehr gerufen werden mußte. Es entstand ein Sachschaden in Höhe von 2000 Mark.

P. hatte schon öfter Lötarbeiten ausgeführt und glaubte, auch diese Dachreparatur ausführen zu können. Er hatte dafür keine fachliche Ausbildung und machte sich keine Gedanken darüber, daß etwas passieren könnte.

In diesem Beispiel kommt es insbesondere auf die differenzierte Bewertung der personalen Verhaltensbedingungen an. P. hat auf Grund fehlender fachlicher Voraussetzungen unbewußt Pflichten verletzt. Das Nichtbewußtwerden bestimmter Pflichten ist die direkte Folge der fehlenden fachlichen Voraussetzungen. Das schließt natürlich grundsätzlich die Verantwortung und Schuld noch nicht aus. Es geht in erster Linie darum, die Pflicht zu betonen und die Menschen zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung zu veranlassen. Auch bei berufsfremden Arbeiten haben sie sich sorgfältig über Verhaltensvorschriften zu informieren. Indes hat diese Forderung natürlich ihre Grenzen, die von Fall zu Fall verschieden zu ziehen sein werden, um nicht in lebensfremde Konstruktionen zu verfallen. Das ist auch in diesem Fall wie in Fällen ähnlicher Art die besondere Problematik.

Bei der rechtlichen Bewertung des Verhaltens geht es vor allem um die Bestimmung des Maßes an Information über die Voraussetzungen für die berufsfremde Tätigkeit, die sich der Handelnde zu verschaffen hat. Nicht jede Tätigkeit von Laien, die spezifische Kenntnisse voraussetzt und der potentielle Gefahrenmomente innewohnen, ist von vornherein als pflichtverletzend zu bewerten. Andererseits wird aber eine zu große Toleranz gegenüber solchen Handlungsweisen, die mitunter sehr gefährlich sein können, den realen Problemen des Lebens nicht gerecht.

4. Beispiel:

Frau Sp. hatte abends noch gebügelt und sich dann schlafen gelegt. Die Frage ihres Mannes, ob sie den Stecker des Bügeleisens aus der Steckdose gezogen habe, bejahte sie. Sie schaute auch nicht nochmals nach. Nachts wachte sie infolge starken Brandgeruchs auf. Sie war sich sofort bewußt, daß der Stecker des Bügeleisens doch in der Steckdose geblieben war. Durch den Brand entstand ein Schaden von etwa 10 000 Mark.

Dieser Sachverhalt ist für den Bereich von unbewußt pflichtwidrigen Verhaltensweisen typisch: Ansonsten pflichtbewußt handelnde Menschen vergessen aus unterschiedlichen Gründen bestimmte, ihren Pflichtenkreis berührende Handlungen. Anforderungen verschiedenster Art, Ablenkungen, Überlastungen psychischer und physischer Natur können die Gründe dafür sein.

Einerseits kann die Gesellschaft solche Erscheinungen nicht tolerieren, zumal dadurch oft erhebliche Schäden entstehen. Andererseits ist es mit den Prinzipien des sozialistischen Strafrechts, insbesondere seinen Schuldgrundsätzen, unvereinbar, unterschiedslos allen Fällen des echten Vergessene das Merkmal der Verantwortungslösigkeit zuzuschreiben. Ausgangspunkt für die soziale und rechtliche Qualifizierung kann auch in diesen Fällen nur die Bewertung der sachlichen und personalen Gründe für das Vergessen sein. Wesentlich sind Art und Bedeutung bestimmter Pflichten und die potentielle Gefährlichkeit ihrer Nichterfüllung für das Niveau der Anforderungen an das Verhalten. Zweifel oder auch nur die entfernte Ungewißheit über durchgeführte oder nicht durchgeführte Handlungen müssen Veranlassung zur Kontrolle sein. Bestimmte Pflichten dürfen auch wegen ihrer großen Bedeutung für die Sicherheit einfach nicht vergessen werden; um das zu erreichen, müssen Kontrollinstanzen eingebaut und Ablaufprozesse entsprechend durchkonstruiert werden.

Bei alledem darf nicht außer acht gelassen werden, daß das Vergessen eine Folge von Überforderung, überhöhter Belastung und anderen Erscheinungen des Unvermögens oder persönlichen Versagens sein kann, und zwar auch in solchen Fällen, die mit erheblichen negativen Konsequenzen verbunden sind. Hier handelt es sich meistens um Grenzbereiche zwischen Schuld und Nichtschuld.^{9/} Dabei ist zu beachten, daß das Strafrecht nicht als nachträglicher Korrektor unbilliger oder gar unmöglicher Anforderungen an die Erfüllung vielfältiger Aufgaben, besonders in komplizierten Alternativsituationen, betrachtet werden darf.

Im vorliegenden Fall erreicht die Gleichgültigkeit der Frau Sp. die Grenze des Verantwortungslösen und ist somit fahrlässige Schuld i. S. des § 8 Abs. 2 StGB. Die Pflichten und die aus ihrer Verletzung möglicherweise entstehenden Gefahren waren für Frau Sp. klar überschaubar. Aus dem Sachverhalt sind auch keine Anhaltspunkte ersichtlich, die auf eine Überforderung der Frau Sp. schließen lassen. Natürlich müssen auch hier die Gründe dafür, warum es zu dieser Vergeßlichkeit kam, sorgfältig geprüft werden. Insbesondere ist der Umstand, daß Frau Sp. die Frage ihres Ehemannes, ob sie auch das Bügeleisen ausgeschaltet habe, nicht zum Anlaß einer Überprüfung der Sachlage genommen hat, ein wesentlicher Gesichtspunkt für die Feststellung der fehlenden inneren Bereitschaft zu pflichtgemäßem Verhalten.

Einzelkriterien für die verantwortungslose Gleichgültigkeit

Die Diskussion einiger typischer Sachverhalte zeigt die Vielschichtigkeit und Kompliziertheit der Problematik. Entsprechend den unterschiedlichen sachlichen und personalen Voraussetzungen müssen sehr verschiedenartige Überlegungen angestellt werden, um gleichgültige Verhaltensweisen als verantwortungslos qualifizieren zu können. Dennoch gibt es Grunddeterminanten, die stets bei der Wertung des Einzelfalles eine besondere Rolle spielen. Diese auf den sozialen Charakter der Einstellung hinzielenden Grunddeterminanten können ihre Funktion als Bewertungsmaßstäbe nur erfüllen, wenn sie aus spezifischer Sicht und in konkreter Beziehung zur Komplexität des Sachverhalts unter dem Aspekt der Verantwortungslösigkeit angewandt werden. Formales oder schematisches Vorgehen bei der Feststellung des Charakters und des Umfangs der

^{9/} Zu den Bedingungen objektiver Unmöglichkeit, aktueller individueller Unfähigkeit (Versagen) und habituellem Unfähigkeit (Unvermögen) zu pflichtgemäßem Verhalten vgl. im einzelnen Gäbler, NJ 1971 S. 99 f.